

FRANZ GEORG FRIEDEL

Recht auf Eucharistie

Der Verfasser, Professor für Pastoraltheologie am Theologischen Studium in Erfurt, zeigt, wie problematisch es ist, vom „Recht auf Eucharistie“ zu sprechen, weil es sich bei dieser um den grundlegenden Lebensvollzug der Kirche handelt, und eben nicht um ein „Recht“, das gewährt oder auch vorenthalten werden kann. Ohne Eucharistie ist die Kirche nicht mehr Kirche. (Redaktion)

Vorüberlegungen

Die Überschrift könnte mit einem Fragezeichen abschließen. Die Formulierung würde dann zu vorsichtigen Überlegungen einladen, ob es so etwas wie „Recht auf Eucharistie“ in der Kirche überhaupt geben könne, wo es sich doch bei der Eucharistie um eine ungeschuldete Einladung zum Gastmahl handelt, in dem das „Herz mit Gnaden erfüllt“ wird. Gnade und die Einlösung eines Rechtsanspruches scheinen sich auszuschließen.

Hinter der Überschrift könnte auch ein Ausrufungszeichen gesetzt sein, und der Satz wird als Forderung gelesen. Er erhält dann einen sehr präntiösen Sinn. Manchmal erscheint er dann als Sammelruf für alle, die für die Abschaffung des Zölibates der Priester oder für die Priesterweihe von Frauen eintreten. Es kann sein, daß in unserem Zusammenhang solche Überlegungen angestellt werden müssen, aber man sollte die Diskussion nicht damit beginnen.

Ob ein schlichter Punkt das richtige Satzzeichen ist? Er würde dann zu einer Dis-

kussion darüber einladen, ob und in welchem Sinn ein Recht auf etwas und die Eucharistie miteinander zu tun haben könnten. Ich empfinde es freilich als günstig, daß in Überschriften ein Satzzeichen nicht gesetzt wird.

Vorübung: Pflicht zur Eucharistie

Unter kreativitätspsychologischem Gesichtspunkt und dafür, daß die Gedanken in Fluß kommen, ist es hilfreich zu probieren, was die Behauptung des Gegenteils oder die Einfügung eines Gegenbegriffes ergibt. Wir fragen also, ob es eine „Pflicht zur Eucharistie“ geben und was die Formulierung bedeuten könne. Der durchschnittliche katholische Christ weiß aus dem Religionsunterricht oder aus der Predigt, daß die „Weisungen der Kirche“, die Neufassung der alten „Kirchengebote“ ihn auffordern: „An Sonntagen und Feiertagen nimm regelmäßig an der Eucharistiefeier teil“ und „empfange regelmäßig, wenigstens aber in der österlichen Zeit die Sakramente der Buße und des Altares“.¹ Auch das kirchliche Gesetzbuch verpflichtet die Gläubigen zur Teilnahme an der Meßfeier.² In den Weisungen tritt die Gemeinschaft dem einzelnen Mitglied gegenüber und stellt Grundforderungen auf, die mit der Mitgliedschaft gegeben sind.

Wichtiger noch ist eine Art Selbstverpflichtung der kirchlichen Gemeinschaft selbst. Wenn wir ein wenig in der Geschichte zurückschauen, sehen wir, daß es die eben beschriebene individuelle Pflicht zur Teilnahme an der Eucharistie

¹ Gotteslob, Nr. 67.

² Canon 1249.

erst seit 1517 gibt, als Leo X. in der Bulle „Intelleximus“ erlaubte, daß die Gläubigen auch in den Kirchen der Bettelmönche am Sonntag die Eucharistie mitfeiern durften. Damals wurde aus der Sonntagspflicht der Gemeinde die Sonntagspflicht des einzelnen Christen.³ Die Verpflichtung des einzelnen war vorher eher indirekt. Da es eine Eucharistiefeier der Gemeinde ohne die Mitglieder der Gemeinde nicht gibt, ergeht natürlich die Einladung an alle, die zur Gemeinde gehören. Aber sie gilt nur denen, die zu dieser Gemeinde gehören. Es gab Regeln, wonach wer nicht zur Gemeinde gehörte, zu Beginn des Gottesdienstes weggeschickt wurde.⁴

Die Eucharistiefeier im Mittelalter ist nicht ein Messe-Angebot an viele einzelne, sondern die eine streng gemeinschaftsbezogene Feier. Es gibt nur einen Gottesdienst. Es handelt sich sozusagen um die wöchentliche Generalversammlung der Gemeinde, an der alle, die nicht verhindert sind, teilnehmen.⁵ Privatmessen gab es am Sonntag für die Gläubigen nicht. Die sonntägliche Eucharistiefeier ist vor allen Dingen Sache der Gemeinde. Die Gemeinde ist in die Pflicht genommen, Eucharistie zu feiern.

Wenn wir von einer „Pflicht zur Eucharistie“ her das Problem angehen, fällt uns auf, daß diese Verpflichtung nicht als von außen oder von oben auferlegt erlebt wird, sondern als eine innere Verpflichtung, als Ausdruck des Wesens der Eucharistie. Die christliche Gemeinde empfand nicht das „Ich-muß“ eines äußeren Geset-

zes, sondern das „Ich-will“, das der Logik der göttlichen Berufung entspricht.

Recht auf . . .

In einer zweiten Vorübung soll von Recht und Gerechtigkeit ausgegangen werden. Das Recht ist die Voraussetzung der Gerechtigkeit. Gerechtigkeit ist dann die Haltung, durch die jemand beständig gewillt ist, einem jeden sein Recht zuzuerkennen.

Gerechtigkeit versucht, einem anderen „das Seine“ zu geben.⁶ Gerechtigkeit „antwortet“ auf Recht. Ein Recht auf etwas kommt auf vielfache Weise zustande. Im Handel erwirbt man ein Recht auf eine Sache durch die Bezahlung. Ein Recht kann man durch eigene Anstrengung — etwa im Sport oder in der Wissenschaft — erreichen. Man kann es verliehen bekommen, endlich kann es vom Schöpfer dem Menschen in die Existenz mitgegeben worden sein. Die Menschenrechte sind, wie Kant feststellt, von dieser Art: „Wir haben einen heiligen Regierer. Das, was er den Menschen als heilig gegeben hat, ist das Recht der Menschen“.⁷

In welchem Sinne könnte man sagen, daß der einzelne Gläubige ein Recht auf die Eucharistie hat, was in der heutigen Diskussion nicht nur heißt, daß er sie mitfeiern, den Leib und das Blut des Herrn empfangen darf, sondern auch, daß sie überhaupt gefeiert werden muß, banal ausgedrückt, daß dem Gläubigen ein Eucharistieangebot zu machen ist?

Vom Recht auf die Mitfeier der Eucharistie und den Empfang der heiligen Speise wird

³ J. A. Jungmann, Die Heiligung des Sonntags im Frühchristentum und im Mittelalter, in: Hermann Peichl OSB, Der Tag des Herrn. Die Heiligung des Sonntags im Wandel der Zeit. Wien 1958, 59.

⁴ Das Konzil von Nantes verlangte, daß jeder Pfarrer am Beginn der Sonntagsmesse fragen müsse, ob jemand aus einer anderen Pfarrei anwesend sei. War das der Fall, so mußte der Betreffende die Feier verlassen. Jungmann, a. a. O., 73.

⁵ Eine ungarische Synodalbestimmung aus dem Jahr 1092 sah vor, daß von weit entfernten Höfen nur ein Familienmitglied zur Messe kommen müsse. Es repräsentiert den Hof, aber eine Person muß da sein. Jungmann, a. a. O., 73.

⁶ Vgl. J. Pieper, Gerechtigkeit, in: H. Fries, Handbuch theologischer Grundbegriffe I, 481ff.

⁷ I. Kant, Vorlesung über Ethik, hg. von P. Menzer, Berlin 1925, 245.

durchaus gesprochen. In der Eingliederung des Menschen in die Kirche, die in der Taufe und in der Firmung geschieht, wird er in das Volk Gottes, das Volk von Priestern und Königen eingegliedert. In der Messe der Kirche am Sonntag und in der „Messe des Lebens“ (Rahner) aktualisiert der Christ sein allgemeines Priestertum. Der Dienst des besonderen Priestertums ist dafür eingesetzt, daß das Priestertum des Gottesvolkes sich realisieren kann. „Kraft der Taufe haben die Christen im Zusammenhang der Eucharistie ein Recht und ein Amt“.⁸ Auch das Kirchenrecht kennt das Recht auf Eucharistie.⁹

Wir müssen hier nicht die auf Aristoteles zurückgehenden Unterscheidungen der Grundbeziehungen in der Erfüllung der Gerechtigkeit — die Zuordnung eines Teils zum anderen Teil, die des Ganzen zum Teil und der Teile zum Ganzen — wiederholen. Wenn wir aber vom überlieferten Begriff des Rechtes und der Gerechtigkeit her argumentieren, ist daran zu erinnern, daß es sich bei der Zuerkennung des Rechtes immer um das Recht des anderen handelt: *justitia est ad alterum*. Es geht um den anderen als anderen. Dem anderen wird sein Recht zuteil, obwohl er ein anderer ist. — Liebe hingegen würde den Geliebten nicht als „anderen“ ansehen. Wir dürfen fragen, ob unter diesem Aspekt, der für die Gerechtigkeit typisch ist, zureichend von einem „Recht“ auf Eucharistie gesprochen werden kann. Gerade im Bezug auf die Eucharistie ist der Gläubige ja nicht der „andere“, sondern der Dazugehörige, derjenige, mit dem das verwirklicht wird, was der Kirche, der Gemeinde aufgetragen ist. Kirche ist nicht und „nichts“ ohne die Glaubenden. Der Gedanke einer Gegenüberstellung, der

mit der Anwendung des Begriffes „Recht“ und der Formulierung „Recht auf . . .“ ins Spiel kommt, ist gerade beim Sakrament der Eucharistie unangemessen. In der Eucharistie sind ja gerade alle verbunden: alle, durch Glaube und Taufe Kinder Gottes geworden, sollen sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen.¹⁰

Wer eigentlich handelt gerecht, wenn er die eucharistische Würde der Getauften und Gefirmten achtet und Eucharistieteilnahme ermöglicht, der Bischof, der Pfarrer, die Kirche, die Gemeinde? Freilich gibt es in der überlieferten Lehre über die Gerechtigkeit das Verhältnis des sozialen Ganzen zu dem einzelnen. Mir scheint, aber, daß eine hauptsächlich juristische Betrachtung unseres Problems nicht hilfreich ist.

Nachdenken über ein Christenrecht: eine neue Situation

Das mit der Formel „Recht auf Eucharistie“ wie mit einer Kurzformel angedeutete Problem ist nicht zu jeder Zeit der Kirchengeschichte akut gewesen. Es hängt zusammen mit dem Mangel an Priestern. Solange man in Europa nur hin und wieder in Missionszeitschriften vom bedrohlichen Priestermangel in Lateinamerika las, schien das Problem nicht dringlich. In der durch Medien und Fluglinien erschlossenen und kleiner gewordenen Welt, in der die Erdbewohner, auch die christlichen, immer gleichzeitiger werden und einander näherrücken, bedrängt uns das Problem: Es gibt — bei den heutigen Zulassungsbedingungen zum Priestertum — zunehmend weniger Priester. Die Folge ist, daß es je länger je mehr Gemeinden ohne regelmäßige Eucharistiefeier gibt.

⁸ Vi Baptismatis ius habet et officium . . . SC 14.

⁹ Canon 912.

¹⁰ Vgl. SC 10.

Wir nähern uns dem Zustand, den wir vor einem halben Jahrhundert nur von der Ferne betrachteten, den wir uns aber nicht adäquat vorstellen konnten: katholische Gemeinden ohne sonntägliche Eucharistiefeier. Wir bewundern den Zusammenhalt von Gemeinden ohne Priester, die Spiritualität von Schwestern und gemeindevorstehenden „Ältesten“ aus dem Laienstand: ein katholisches Christentum, ausgezeichnet durch Diakonia, Martyria und Koinonia, aber ohne das Kennzeichen der Eucharistia. Manche fragen, ob das noch ein katholisches Christentum ist und sprechen angesichts der wachsenden Zahl von Gemeindeversammlungen mit Kommunionausteilung von einer Protestantisierung der Kirche. Während die evangelische Kirche sich um Gottesdienste, zu denen das Abendmahl mit Selbstverständlichkeit gehört, bemüht, wird in der katholischen Kirche die Eucharistiefeier seltener. Auf die Dauer hilft es auch nicht, daß heute zwei Gemeinden einem Priester zugeteilt werden, morgen drei oder vier. Man kann dann immer noch *sagen*, daß es priesterlose Gemeinden nicht gibt, da ja irgendwo ein „zuständiger“ Priester existiert. Aber das ist dann doch eine gedankliche Konstruktion. Mancherorts hat man nur deswegen keine Befürchtungen für die Zukunft, weil man die Mittel der Statistik und der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht anwendet. An vielen Stellen können ordinierte Verantwortungsträger durch nicht ordinierte ersetzt werden, so daß der kirchliche „Betrieb“ weiterläuft. Aber die eucharistische Grundlage in der Kirche bröckelt ab. Manche Ortskirchen haben

die Lage besser wahrgenommen als andere und diskutieren die Probleme. Die Sorge, daß die Kirche eine eucharistische bleibt, erwacht in den Seelen.¹¹

Gemeinde und Eucharistie

Die Frage, ob es ein „Recht auf Eucharistie“ geben könne, kann nicht diskutiert werden ohne die Besinnung auf die Bedeutung der Eucharistie für die Kirche bzw. für die Gemeinde. Eine katholische Gemeinde ist natürlich ein soziales Gebilde, eine Gesellschaft, eine Vereinigung oder wie immer man diese soziale Größe profan nennen will. Es ist die Vereinigung der an Jesus Christus Glaubenden. Nun ist es aber nicht der Beliebigkeit der christlichen Gemeinde überlassen, in welcher Weise sie ihr Gemeinschaftsleben gestaltet, welche Akzente sie setzt, ob und wie oft sie sich versammelt, auf welche Art die Mitglieder zusammenkommen. Sie können und müssen ihre Zusammenkünfte nicht selbst erfinden, sie müssen sie sich nicht selber ausdenken. Es gibt — vom Stifter her eingesetzt — die Gemeinschaft des Brotbrechens. Die Urgestalt der Ekklesia ist eine Mahlfeier, bei der die Gemeinde das Gedächtnis des Todes und der Auferstehung ihres Herrn feiert. Die Strukturen liegen vom Anfang her fest. Die Apostelgeschichte berichtet vom Leben der Jerusalemer Gemeinde: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten“ (Apg 2,42).

Der erste Tag der Woche, der Tag der Auferstehung und der Geistsendung, erhält eine besondere Bedeutung. An diesem Tag

¹¹ Schon im September 1976 sprach z. B. der Priesterrat des Bistums Aachen über „Personalplanung im pastoralen Dienst“; in vielen Gemeinden der Erzdiözese Köln diskutiert man z. Zt. über ein Papier „Zur Personal- und Pastoralplanung“. P. M. Zulehner hat schon 1977 die Personallage des Erzbistums Freiburg und des Bistums Rottenburg bis 1955 unter statistischem Gesichtspunkt beschrieben. Ein Warner vor einer Kirche, in der die Eucharistie seltener wird, war der Wiener Pastoraltheologe Ferdinand Klostermann (Der Priestermangel und seine Konsequenzen. Düsseldorf 1977). Vgl. auch das Concilium-Themenheft: „Das Recht der Gemeinden auf Vorsteher“ 16 (1980) 155–227 und den von der Redaktion verantworteten Leitartikel „Das Recht der Gemeinde auf ihren Priester“, in: Diakonia 8 (1977) 217–221.

kommen die Christen zum Brotbrechen zusammen. Bei Justin, der im 2. Jahrhundert gelebt hat, lesen wir:

„Am Sonntag aber halten wir alle gemeinsam die Zusammenkunft, weil er der erste Tag ist, an welchem Gott durch Umwandlung der Finsternis und des Urstoffes die Welt schuf, und weil Jesus Christus, unser Erlöser, an diesem Tage von den Toten auferstanden ist.“

Die Grundform der eucharistischen Feier ist seit Justin die gleiche geblieben, obwohl es in der Christenheit viele verschiedene Liturgien gibt. Immer finden wir die Elemente: Hören des Wortes, ein feierliches Danken, in dem die Wandlung des Brotes und des Weines geschieht und die Speisung der Gläubigen mit den heiligen Gaben in der Kommunion.

Das Wort Kirche oder im Griechischen „Ekklesia“ hat mehrere Bedeutungen, aber sie haben alle mit Eucharistie zu tun. Kirche ist dann am meisten real, wenn sie die eucharistische Feier begeht. Der Leib Christi, welcher die Kirche ist, wird durch den Leib Christi in der Eucharistie aktualisiert. Das ist bis heute so geblieben. Der Erwachsenen-Katechismus der Deutschen Bischöfe sagt dazu: „Die sonntägliche Eucharistiefeier ist der wichtigste Ausdruck des christlichen Lebens und des Lebens einer christlichen Gemeinde“.¹² Statt vieler Belege sei nur an die Kirchenkonstitution des II. Vatikanums erinnert, die die Eucharistie bekanntlich „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ genannt hat.¹³ Die Feier der Eucharistie ist deshalb das Einfachste und Selbstverständlichste, aber auch das Höchste, was eine Gemeinde zu tun hat. Darüber ist kein weiteres Wort zu verlieren.

Aber die Konsequenzen sind zu überdenken.

Selbstvollzug als „Recht“

Wenn die Eucharistie sozusagen der Selbstvollzug einer Gemeinde ist, wenn sich in der sonntäglichen Messe ihr Leben ausdrückt, wenn von dieser Messe ihre theologische Existenz abhängt, so muß man fragen, ob die Rede von einem „Recht auf Eucharistie“ sinnvoll ist. Sie verleitet auch zu dem Verständnis, daß die Kirche Eucharistie vorenthält. Nach dieser Vorstellung ist sie vorhanden, wird aber verknappt, obwohl es viele Menschen gibt, die ein „Recht“ darauf haben. Das juristische Sprachspiel stellt Kirche und Eucharistie zu weit auseinander, trennt sie gar, denn Kirche und Gemeinde sind im katholischen Verständnis nicht mehr Kirche und Gemeinde, wenn die Eucharistie nicht dazu gehört. In einem gewissen Sinne und stark vereinfacht könnte man sagen, Kirche ist Eucharistie, Gemeinde ist Eucharistie, was man mit gleichem Recht nicht von anderen kirchlichen Vollzügen sagen kann. Wo — aus welchen Gründen immer — Eucharistie nicht mehr gefeiert werden kann, ist die Kirche, ist die Gemeinde defizient. Es fehlen „fons“ und „culmen“.

Die Frage, ob es ein Recht auf Eucharistie geben könne, ist im Grunde die Frage, ob die Kirche bzw. die Gemeinde weiterhin eine katholische Gemeinde bzw. eine katholische Kirche ist. Es handelt sich nicht um ein Recht, das gewährt oder vorenthalten werden kann, sondern um den grundlegenden Lebensvollzug, an dem alle teilhaben sollen.

Ist jede Gemeinde eine eucharistische Einheit?

Nun ist nicht jede Gruppierung in der Kirche eine um den Altar versammelte Gemeinde. Es gibt zu Recht Aktions-

¹² Katholischer Erwachsenenkatechismus 1985, 344.

¹³ LG 11.

oder Gebetsgemeinschaften, christliche Gemeinschaften an der Basis, Familienkreise, „small christian communities“, ad-hoc-Gruppen in vielerlei Gestalt. Sie sind nicht zuerst um die Feier der Eucharistie gruppiert, sondern um ein Anliegen. Es geht um die Verwirklichung von Aufgaben oder Zielen. Aber die Pfarrgemeinde, die nach dem Konzil auch „Kirche Gottes“ genannt werden darf,¹⁴ besteht aus den in der Nähe des Altares wohnenden Christen, die Sonntag für Sonntag zusammenkommen, um Eucharistie zu feiern. Ihr Zentrum ist die Sonntagsmesse. Deswegen gehört zur Pfarrei eine Kirche, deswegen ist der Pfarrer ein Priester. Es ist seine Aufgabe, „dafür Sorge zu tragen, daß die Eucharistie zum Mittelpunkt der pfarrlichen Gemeinschaft der Gläubigen wird“.¹⁵ Der pfarrliche Gottesdienst ist die Stelle, wo die Christen zusammen mit Brot und Wein ihr Alltagsleben vor Gott bringen, ihre Aufgaben und Sorgen, ihre Arbeit und ihre Freizeit. Es ist die Stunde, wo sie die anderen 167 Stunden ihrer Woche versammeln, wo sie ihr eigenes lebendiges und heiliges Opfer, das Gott gefällig ist (vgl. Röm 12,1), in Zusammenhang mit dem Opfer Jesu Christi bringen. Es ist auch der Ort, wo die anderen Aufgaben der verschiedenen christlichen Gemeinschaften — von der Sorge um soziale Gerechtigkeit bis zur Planung des Pfarrfestes — zusammenkommen und zusammengehören.

Nun erleben wir, daß es nicht mehr unbefragte Selbstverständlichkeit ist, daß eine katholische Pfarrgemeinde am Sonntag zur Messe zusammenkommt. Sie kommt zusammen, sie betet und singt, aber sie

empfängt den Leib des Herrn aus einer eucharistischen Feier, die woanders gefeiert wurde. Die sonntägliche Versammlung und die Versammlung zur Eucharistiefeier sind nicht mehr selbstverständlich verbunden. Wir stehen noch am Anfang dieser Bewegung, die auf Gemeinden hinzielt, in denen die Eucharistiefeier der außerordentliche Gottesdienst ist. Es muß hier nicht weiter geschildert werden, was da auf die katholische Kirche zukommt,¹⁶ es ist nur darauf hinzuweisen, daß der nur von Fall zu Fall in die Gemeinde kommende, vermutlich oft abgehetzte Priester nur selten in jungen Männern den Gedanken aufkommen lassen wird, so einer möchte ich auch sein.

Zum Problem einer Übergangssituation

Die geschilderten Probleme hängen mit dem Priestermangel zusammen. Die Eucharistie ist zwar die Feier der ganzen Gemeinde, aber ihr Vorsteher ist ein Christ, der das Sakrament der Priesterweihe empfangen hat. Nicht jeder an Kirche und Glauben Interessierte nimmt die Problematik mit gleicher Intensität wahr. Bischöfliche Verwaltungen, die einen Überblick über Zahlen der Priesteramtskandidaten, der Priester, der Gemeinden, der Todesfälle, der Stellenbesetzungen haben und nicht nur punktuell auf die Gegenwart schauen, sondern aus der heutigen Situation Schlüsse auf das nächste Jahrzehnt ziehen, sehen sorgenvoller in die Zukunft als die fromme Frau, die in einer Domgemeinde täglich in die Messe geht und so lange sie denken kann, immer einen Priester am Altar erlebte. Gemeinden, denen der Bischof mitteilen muß, daß

¹⁴ LG 28.

¹⁵ CIC Canon 528 § 2.

¹⁶ Das statistische Jahrbuch der Kirche (1989) verzeichnet die Zunahme der Ständigen Diakone und Katecheten um 18,2 % im letzten Jahrzehnt. Die Zahl der Priester hingegen nimmt ab, auf Weltebene nur um 0,4 %, in Europa aber um 9,4 %. Außerdem ist in Europa der Klerus überaltert. 70 % aller Todesfälle des gesamten Klerus auf der Welt zählt man in Europa.

sie demnächst keinen Priester mehr haben werden, erleben die neue Lage anders als die, bei denen dies noch nicht der Fall ist. Nicht immer wird das Problem in seiner ganzen Tragweite gesehen. Außerdem ist es menschlich, Probleme, die sich erst für die Zukunft abzeichnen, zu verdrängen. Bischöfe unterscheiden sich darin nicht so sehr von gewöhnlichen Christen.

Was soll also getan werden? Wir können die augenblickliche Situation als Übergangszeit, als Problemsituation sehen. Böse Zeiten, von außen verursacht, hat es in der Kirche immer gegeben: Verfolgung, Kulturkampf, Auseinandersetzung mit der weltlichen Macht. Böse Zeiten gibt es auch, von innen verursacht, immer wieder: *saecula obscura* aufgrund der Verweltlichung, Geistlosigkeit oder Starrheit. Die Kirche hat solche Zeiten überstanden. Man sagt, in solchen Zeiten komme es darauf an, gelassen zu bleiben, Geduld zu haben und zu beten.

Zweifellos ist Beten wichtig. Es gehört zur Kirche. Wir können nur hoffen, daß es viele Beter gibt. Es handelt sich um das entscheidende Potential der Kirche. Dabei müssen wir bleiben.

Aber wer sagt denn, daß die Beurteilung der Gegenwart als „böse Zeit“ richtig ist? Es gibt ein steigendes Interesse an Religion — freilich oft nicht verbunden mit einer Hinwendung zur Kirche. Es gibt ein großes Interesse an Theologie, mehr Theologiestudierende als jemals in der Kirchengeschichte. Es gibt das Erwachen der Laienverantwortung in der Kirche, mitdenken, mitleiden. Auch der sich verstärkende Ärger über die Kirche muß nicht als böse eingestuft werden, es kann auch enttäuschte Liebe sein. Und wir dürfen fragen, wer entscheidet über das Abwarten oder das Handeln? Ist nur das Abwarten gut, verbunden mit dem inständigen Gebet der ganzen Kirche, nicht auch das Handeln? Und wenn gewartet wird, ob bessere Zeiten kommen: Wie lange soll

man warten? Wenn gehandelt werden soll, wenn Änderungen nötig sind, fragen wir ernsthaft: welche? Wenn wir über den Mangel an Priestern nachdenken, werden die Fragen nach den Gründen gestellt? Wenn ein Grund vielleicht darin besteht, daß der heutige Mensch die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen nicht positiv, sondern als unverständliche Verschrobenheit ansieht und den zölibatären Priester als einen sexuellen Hungerkünstler betrachtet, fragen wir: Darf die Kirche die Zulassungsbedingungen zum Priestertum ändern?

Zölibat und „das Recht auf Eucharistie“

Wir sollten nicht unkritisch in die im Laufe der Jahrhunderte immer wieder aufkommende Zölibatsschelte — die in der Gegenwart recht aggressive Züge trägt — einstimmen. Auch die Institution des Zölibates ist typisch für die katholische Kirche, allerdings nur für die römisch-katholische, und es erscheint für manche Außenstehende und der Kirche fremd Gegenüberstehende imponierend, daß hier eine Organisation von ihren Kadern um der höheren Effektivität und der größeren Einsatzbereitschaft willen Ehelosigkeit verlangt und zur Bedingung für die Zulassung zu einer verantwortlichen Funktion macht. Selbst die kommunistischen Berufsrevolutionäre, die von ihren Anhängern verlangten, für die Weltrevolution alle Härten auf sich zu nehmen, wären nicht auf die Idee gekommen, Ehelosigkeit um der Revolution willen von ihren Funktionären zu verlangen. Die Freiheit des katholischen Priesters für den Dienst in Gemeinde und Kirche, die durch den Glauben an die Verheißung Gottes von den Christen, „denen es gegeben ist“, gelebt wird und seit Jahrhunderten — wenn auch nicht von Anfang an — die Voraussetzung für den Vorsitz der Eucharistiefeier ist, soll nicht abgewertet oder bekämpft werden. Sie ist auch ein Kenn-

zeichen der katholischen Kirche, und es ist bedenkenwert, daß es manchmal Stimmen aus der evangelischen Kirche gibt, die anraten, am Zölibatsgesetz festzuhalten, weil gescheiterte Pfarrerehen große Probleme für Kirche und Gemeinde zur Folge haben.

Der Zölibat sollte zunächst positiv gewertet werden, aber er gehört nicht — wie die Feier der Eucharistie — zum Wesen der Kirche. Wenn durch die Tatsache, daß nur ein Eheloser der Feier der Eucharistie in der Gemeinde vorstehen kann, dieselbe unmöglich wird, erweist sich die kirchliche Bestimmung des Zölibats als Voraussetzung der Priesterweihe als hinderlich für die Eucharistiefeier und damit hinderlich für die „Kirche Gottes“.¹⁷ Karl Rahners Bemerkung leuchtet ein:

„Wenn und insofern die Kirche in einer konkreten Situation eine genügende Anzahl . . . priesterlicher Gemeindeleiter ohne Verzicht auf die Zölibatsverpflichtung nicht finden kann, dann ist es selbstverständlich und gar keiner weiteren theologischen Diskussion unterworfen, daß sie auf diese Zölibatsverpflichtung verzichten muß“.¹⁸

Es handelt sich um einen Bedingungssatz. Vielleicht kann man über die Frage, ob in Europa tatsächlich Priestermangel herrscht, noch diskutieren. Für Lateinamerika ist er aber ein nicht mehr diskutierbares Faktum. Dort ist die Kirche auf dem Wege — offenbar wegen der Zölibatsverpflichtung für alle, die der Eucharistiefeier vorstehen — eine Kirche ohne Priester zu werden. Aber „eine Kirche, die keine Priester hat, ist keine Kirche“.¹⁹

¹⁷ Vgl. Anmerkung 14.

¹⁸ K. Rahner, Strukturwandel der Kirche als Aufgabe und Chance, Freiburg 1972, 117.

¹⁹ Ecclesia non est quae non habet sacerdotes. Hieronymos, Dialogus contra Luciferianos, c.21. PL 23, 175.

Rosemarie Pabel (Hrsg.)

„Marcel Callo“



**Zeuge des Glaubens und der Versöhnung
— Eine Dokumentation —**

80 Seiten, ca. 50 Fotos (15 mehrfarbig), geb.,
ISBN 3-7721-0125-9; DM 25,-, öS 195,-.

Marcel Callo — Martyrer und Glaubenszeugen — ein Stück
Zeitgeschichte, Kirchengeschichte, Versöhnungsge-
schichte, die nicht vergessen werden darf.

Franz-Sales-Verlag, D-8078 Eichstätt, Auslieferung in Österreich: Herder Wien

